

NABU/HVV c/o K. Herrmann • Lüchower Str. 38 • 30625 Hannover
BUND Hannover • Goebenstr. 3a • 30161 Hannover

An
Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Bezirksrat Misburg-Anderten
(über Herrn Bezirksbürgermeister Klaus Dickneite)

Nachrichtlich an
Umweltverwaltungen von Landeshauptstadt und Region Hannover
Fraktionen der Regionsversammlung
Bezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(über Herrn Bezirksbürgermeister Bernd Rödel)

Hannover, der 21.08.2015

Geplante Windenergieanlagen im Bereich Kronsberg/Gaim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Hannover haben bei der Region Hannover einen Antrag auf Zulassung von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Kronsberg nördlich der Gaim gestellt. Zulassungsbehörde ist zwar die Region, aber auch die hannoverschen Ratsgremien werden über das Vorhaben entscheiden müssen, da ein Ratsbeschluss (DS 2200/2003 und 2712/2003) der Errichtung von WEA im Bereich des Kronsberges auf städtischem Grundeigentum entgegensteht. Die Verwaltung der Landeshauptstadt hat jetzt beantragt, die beiden WEA am Kronsberg ausnahmsweise zuzulassen (DS 1431/2015).¹

Am 02.03.2015 hatten wir Ihnen zu diesem Thema bereits ein Schreiben mit unserer Einschätzung dieses Projekts, vor allem aus Sicht des Fledermausschutzes, geschickt.

Die wesentlichen Aussagen dieses Schreibens gelten unverändert:

- Bei den beiden geplanten WEA entstehen erhebliche Risiken für Fledermäuse. Dies ist inzwischen unstrittig.
- Für Fledermäuse gilt ein strenges Tötungsverbot. Eine WEA, die zur tödlichen Falle für Fledermäuse werden kann oder, wie die Gerichte es formulieren, bei der die Gefahr, dass Fledermäuse verunfallen, „signifikant erhöht“ ist, ist unzulässig.
- Fünf der in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind besonders gefährdet, von WEA erschlagen zu werden. Alle fünf Arten sind an den geplanten WEA-Standorten oder in ihrem Umfeld nachgewiesen.
- Die geplanten WEA-Standorte liegen in einem ausgesprochenen Schwerpunktbereich der Fledermausaktivität, d.h. das Risiko, dass Fledermäuse erschlagen werden, ist hier erheblich. (Exemplarisch zu Abendseglern s. Abb. 1.)



Karola Herrmann
1. Vorsitzende

Telefon: 0511 – 7696367
E-Mail: Karola.Herrmann@NABU-Hannover.de

Vereinsadresse

c/o Karola Herrmann
Lüchower Str. 38
30625 Hannover
Internet: www.NABU-Hannover.de



FREUNDE DER ERDE

BUND KG Region Hannover

Georg Wilhelm
Vorstandsmitglied

Telefon: 0511 – 5904003
E-Mail: Georg.Wilhelm@gmx.de

Geschäftsstelle

Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Internet: www.BUNDHannover.de

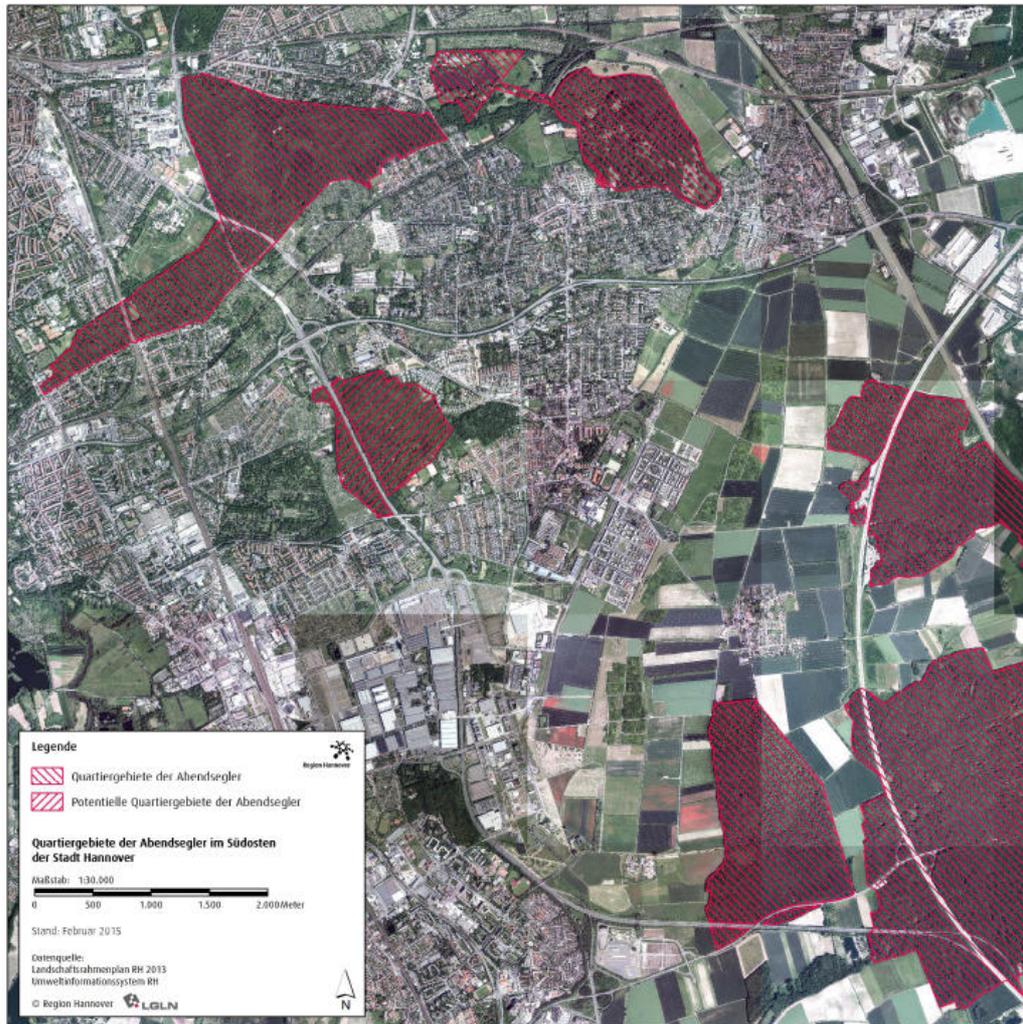


Abb. 1: Die Fledermausgruppe der Abendsegler (Großer und Kleiner Abendsegler) besitzt in den Wäldern im Osten des hannoverschen Stadtgebietes ein landesweit bedeutendes Verbreitungszentrum. Eine Besonderheit besteht darin, dass sowohl Sommer- als auch Winterquartiere vorhanden sind. Meist werden Baumhöhlen, aber auch Brückenfugen, als Quartiere genutzt (vermutetes Quartier an der Mittellandkanalbrücke im Zuge der A7²). Die Jagdflüge weisen zwar Schwerpunkte auf, etwa in Waldrandnähe (z.B. Gaim) und in der Nähe von Gewässern (z.B. Mittellandkanal). Allerdings bewegen sich Abendsegler auch regelmäßig im freien Luftraum, in größeren Höhen (in Höhe von WEA-Rotoren) und ohne an bestimmte Strukturen gebunden zu sein. Da zwischen den Quartiergebieten ein intensiver Austausch besteht, kommen in allen Landschaftsräumen inmitten dieser Bereiche Standorte für WEA nicht in Betracht.

- Durch sogenannte „Horchboxen“ (am Boden aufgestellte Geräte zur Aufzeichnung und Analyse von Fledermausrufen), wurden sehr viele Fledermauskontakte an den geplanten WEA-Standorten registriert. Zwar stimmen die Zahlen nicht, die im Januar 2015 im Gutachten der Stadtwerke angegeben wurden und auf die wir uns in unserem Schreiben vom März beziehen haben. Die Gutachter haben nur Durchschnittszahlen angegeben und sich dabei erheblich verrechnet. Aber auch die von den Stadtwerken jetzt genannten Zahlen³ sind sehr hoch (in mehreren Untersuchungs Nächten über 100 Fledermausbewegungen pro Nacht am östlichen WEA-Standort). Dazu, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, gibt DÜRR (2007)⁴ Empfehlungen, die zwar nicht rechtlich verbindlich sind, aber als fachlicher Standard gelten. Standorte mit zeitweise >100 Fledermausbewegungen pro Nacht an Horchboxen werden danach als Bereiche mit „sehr hoher“ Flugaktivität eingestuft. In solchen Fällen wird empfohlen, einen anderen Standort zu wählen. Abschaltzeiten kommen nach dieser Empfehlung

nur dann in Betracht, wenn eine Standortverschiebung nicht mehr möglich ist, was in der Planungsphase nicht der Fall ist.

- Der Niedersächsische Landkreistag hat Abstandsempfehlungen zum Schutz von Fledermausarten formuliert.⁵ Diese Empfehlungen werden von den Stadtwerken nicht eingehalten:
 - Von europäischen Schutzgebieten zum Schutz von Fledermausarten, und um ein solches handelt es sich bei der Gaim (FFH-Gebiet mit Großem und Kleinem Abendsegler als charakteristischen Arten), soll mindestens 1.200 m Vorsorgeabstand eingehalten werden, bei besonderer Empfindlichkeit auch mehr. Die Planung der Stadtwerke sieht aber nur etwa 300 m Abstand vor.
 - Von Fledermaus-Jagdgebieten mit hoher Bedeutung soll ein Abstand von mindestens 200 m (zuzüglich Rotorblattlänge) eingehalten werden. Die geplanten WEA-Standorte halten aber überhaupt keine Abstände ein, sondern liegen mitten in einem solchen Gebiet.

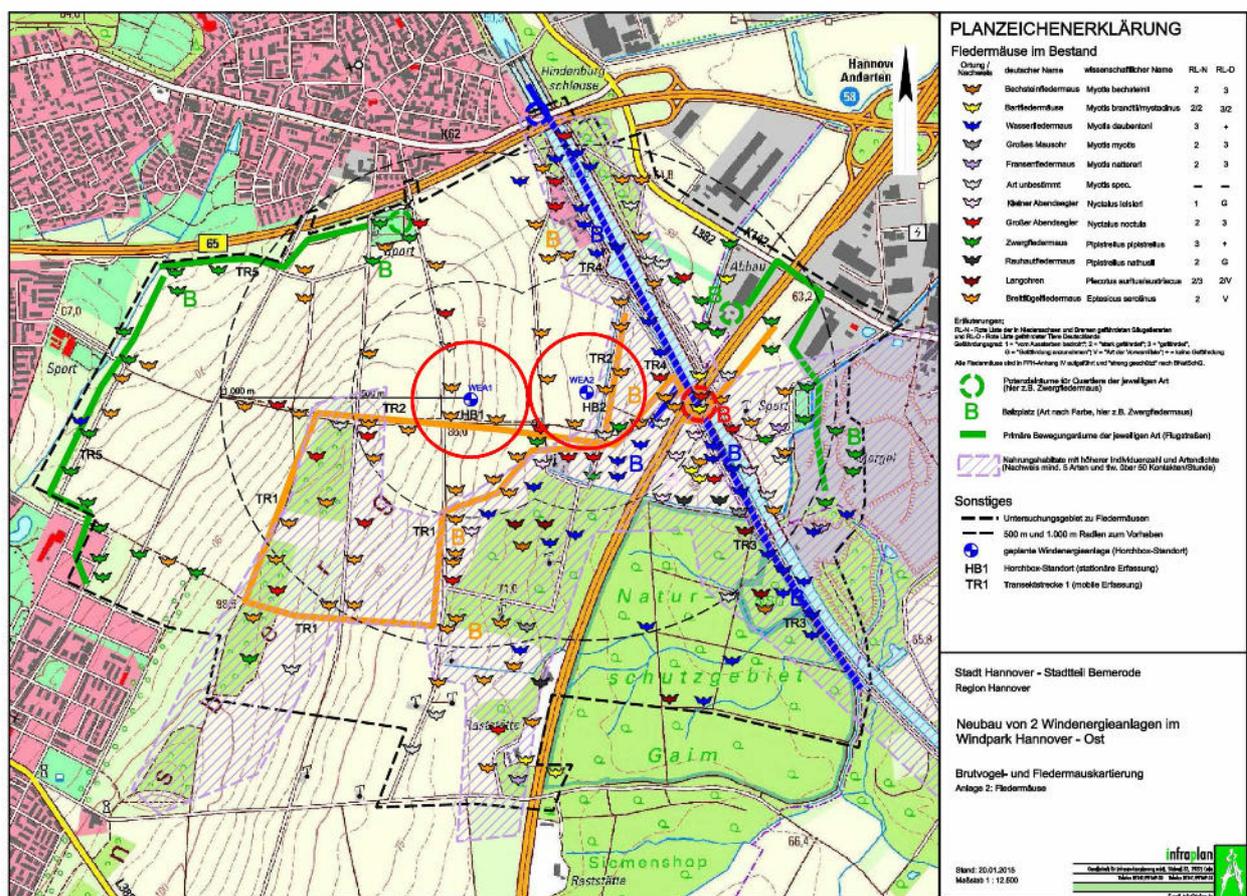


Abb. 2: Karte zur Fledermauskartierung (Gutachten im Auftrag der Stadtwerke), mit von uns nachträglich eingetragenen 200m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte. Von den vom Gutachter abgegrenzten Fledermaus-Jagdgebieten mit hoher Bedeutung (violette Schraffur) hält der östliche Standort keinen Abstand ein. Fragwürdig ist darüber hinaus, dass der westliche Standort vom Gutachter der Stadtwerke von der Schraffur ausgespart wurde. Auch hier wurden in fast allen Untersuchungs Nächten >30 Fledermausbewegungen/Nacht aufgezeichnet. Bei solchen zeitweise erreichten Werten gelten die Fledermaus-Aktivitäten als „hoch“ (DÜRR 2007). Irreführend ist außerdem, dass an den WEA-Standorten keine Fledermausortung (Fledermaussymbol) eingetragen wurde, obwohl hier mindestens sieben Arten in teilweise großer Zahl registriert wurden.

Im Folgenden möchten wir diese Ausführungen ergänzen und auf die neuen Entwicklungen und die neuen Argumente der Antragstellerin eingehen.

1. Erhebliches Tötungsrisiko für Fledermäuse trotz Abschaltzeiten

Nachdem der Gutachter der Stadtwerke trotz sehr hoher Fledermausaktivität zunächst jede Gefahr wesentlicher Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen der Fledermäuse bestritten hat⁶, wird dieses Risiko inzwischen zwar grundsätzlich zugegeben. Die Stadtwerke behaupten aber, sie würden mit Abschaltzeiten ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ für Fledermäuse ausschließen. Diese Aussage ist aber unzutreffend.

Laut Stadtwerke-Antrag⁷ sind folgende Abschaltzeiten vorgesehen:

„Die Windkraftanlagen werden in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober in den Nachtstunden (1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) nur dann betrieben, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- *Windgeschwindigkeit $\geq 7,5$ m/s (gemessen in Nabenhöhe) oder*
- *Temperatur ≤ 10 °C (gemessen in Nabenhöhe) oder*
- *Regen“*

Mit diesen Abschaltzeiten ist aber keineswegs gesichert, dass die Tötung von Fledermäusen verhindert wird. Dies lässt sich am Beispiel des Großen Abendseglers zeigen, der an den geplanten WEA-Standorten häufig fliegt und charakteristische Art des angrenzenden FFH-Gebietes „Gaim und Bockmerholz“ ist.

- Abschaltzeiten im Zeitraum April bis Oktober reichen nicht aus, da Abendsegler auch in den Monaten November bis März aktiv sein können. MEINEKE (2015) gibt an, dass das Auftreten fliegender Abendsegler „in fast allen Monaten des Jahres möglich“ ist.⁸ Das gilt nach ZAHN et al. (2014) besonders, wenn sich Winterquartiere in der Nähe befinden: „Abendsegler jagen an milden Tagen noch im November und bereits ab Ende Februar regelmäßig, so dass auch im Winterhalbjahr zumindest in Quartiernähe mit erheblicher Flugaktivität zu rechnen ist.“⁹ Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da in den hannoverschen Stadtwäldern und auch in Gaim und Bockmerholz Winterquartiere des Großen Abendseglers vorhanden sind. HÄUSSLER & NAGEL (2003)¹⁰ stellen fest: „In jedem Wintermonat können Abendsegler bei milden Außentemperaturen (...) am Abend voll aktiv werden. Sie fliegen dann unter Umständen zur Wasseraufnahme oder auch zur Nahrungssuche aus.“ Flugaktivitäten des Großen Abendseglers in den Wintermonaten, insbesondere auch für Quartierwechsel, werden auch von der AG Fledermäuse des BUND Region Hannover regelmäßig festgestellt.
- Auch die Abschaltung nur in den Nachtzeiten genügt nicht zur Vermeidung von Schlagopfern, da Abendsegler regelmäßig und oft in großer Zahl bereits deutlich vor Sonnenuntergang fliegen. Seit langem ist bekannt, dass „Große Abendsegler weit vor dem Abend in der Luft erscheinen können“.¹¹ Insbesondere „im Hochsommer setzen Zugaktivitäten, vor allem von *Nyctalus noctula* [Großer Abendsegler], häufig bereits am späten Nachmittag und damit weit vor Sonnenuntergang ein.“¹²
- Abschaltungen nur bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s können das Erschlagen von Abendseglern ebenfalls nicht verhindern, weil diese sehr flugkräftige Art regelmäßig auch bei höheren Windgeschwindigkeiten fliegt. „Die kraftvollen Flieger kommen mit windigem Wetter gut zurecht.“¹³ MEINEKE (2015) beschreibt regelmäßige Beobachtungen von Abendseglern bei „Windstärke 5 - 6 Beaufort (8 - 13,8 m/s)“.¹⁴ ZAHN et al. (2014) nennen Nachweise von windtoleranten Arten wie dem Abendsegler bei Windgeschwindigkeiten von 14,5 oder 15,2 m/s in Gondelhöhe.¹⁵
- Abschaltungen nur bei Temperaturen ab 10 °C lassen sich nicht hinreichend begründen, da fliegende Abendsegler „auch bei Temperaturen deutlich unter 10 °C“ beobachtet werden.“¹⁶ In Einzelfällen finden sogar bei erheblich tieferen Temperaturen Aktivitäten statt: „Jagende Tiere wurden ausnahmsweise noch bei 6,4 °C (...) und sogar bei 2 °C (...) angetroffen.“¹⁷

- Dass bei Regen keine Abschaltungen stattfinden, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil in den Antragsunterlagen nicht erläutert wird, wie „Regen“ definiert wird (Schwellenwert), wie er gemessen werden soll und wie die Anlagen entsprechend gesteuert werden. In der Funktionsbeschreibung zum sogenannten „Fledermausmodul“ (Abschaltvorrichtung) der geplanten Anlage ist keine Vorrichtung genannt, mit der Regen festgestellt werden kann.¹⁸ Im BMU-Forschungsvorhaben zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA¹⁹, auf die sich die Stadtwerke wesentlich beziehen, sind Abschaltungen bei Regen, wie auch bei niedrigen Temperaturen, nicht vorgesehen, da dies als unpraktikabel gewertet wird. Im Übrigen fliegen nach MEINEKE (2015) Abendsegler auch bei „*leichtem Regen*“. HÄUSSLER & NAGEL (2003) stellen fest: „*Abendsegler gelten als relativ robuste Flieger. Sind sie erst einmal unterwegs, setzen sie den Jagdflug bei leichtem bis mittelstarkem Regen und auch bei Wind fort, solange noch genügend Beutetiere fliegen.*“²⁰

Geplant ist also, nicht abzuschalten, wenn auch nur eine einziges der genannten fünf Kriterien, die eine Abschaltung ausschließen, vorliegt (niedrige Temperatur, Regen, Wind, Tageszeit, Wintermonate). Unter all diesen Bedingungen können Fledermäuse aber noch fliegen und von den WEA erschlagen werden. Zwar würden mit solchen Abschaltzeiten zweifellos Fledermäuse an den WEA im deutlich geringeren Umfang getötet als ohne Abschaltzeiten. Durch die insgesamt sehr hohe Bedeutung der geplanten Standorte für Fledermäuse sind hier aber so starke Fledermausbewegungen zu erwarten, dass trotzdem signifikante Tötungsraten zu befürchten sind.

Dazu kommt, dass bei einem Wechsel der Bedingungen (nachlassender Wind oder nachlassender Regen) die Anlagen nicht sofort gestoppt werden, sondern eine Zeitlang weiterlaufen. Laut Antragsunterlagen kann ein „Zeitversatz“ bis 180 Minuten eingestellt werden.²¹ Nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags²² soll bei nachlassendem Wind eine Pufferzeit von 30 Minuten vorgesehen werden, das heißt, erst nach 30 Minuten ununterbrochen geringen Windgeschwindigkeiten soll die Anlage ausgeschaltet werden. Auch in dieser Zeit (30 oder sogar 180 Minuten) sind erhöhte Schlagopferzahlen zu befürchten. Bei häufig und kurzzeitig wechselnden Wetterbedingungen gibt es daher möglicherweise über ganze Nächte überhaupt keine Abschaltung, obwohl Fledermäuse weitgehend gute Bedingungen zur Jagd haben können.

Unklar ist im Übrigen auch, ob „ausschalten“ bedeutet, dass die WEA aktiv gebremst werden. Die Rotoren laufen bei schwachem Wind heute vielfach aus technischen Gründen im Leerlauf langsam weiter („Trudelbetrieb“). Dabei kann es bei den neuesten sehr großen Anlagen an den Rotorspitzen immer noch sehr hohe Geschwindigkeiten und damit Gefährdungen auftreten. In den Antragsunterlagen werden hierzu keine Angaben gemacht.

Als Fazit kann gezogen werden, dass auch mit relativ weitgehenden Abschaltzeiten die Wahrscheinlichkeit, Fledermäuse zu erschlagen, nur verringert wird. In Gebieten mit hohen Fledermausaktivitäten können die Opferzahlen trotzdem immer noch sehr hoch sein. WEA können deshalb auch mit Abschaltzeiten nicht an jeden beliebigen Ort gebaut werden. Vielmehr scheiden Standorte mit hoher Bedeutung für den Fledermausschutz aus. Um einen solchen handelt es sich hier, und zwar sowohl nach den Ergebnissen des Fledermaus-Gutachtens als auch aufgrund der Lage zwischen Wäldern (Gaim, Tiergarten, Eilenriede, Seelhorst) mit bekannt hoher Quartierdichte. Rechtlich relevant ist dabei, dass nicht nur gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen wird, sondern dass mit der Beeinträchtigung u.a. des Großen Abendseglers auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten ist.

Ein Expertenworkshop „Windkraft und Fledermäuse“ in der Staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt²³ kam bei der Bewertung von Abschaltzeiten zum Ergebnis, dass eine akzeptable Minimierung der Zahl von getöteten Fledermäusen durch pauschale Abschaltzeiten, wie sie im vorliegenden Fall beantragt sind, kaum möglich ist. Positiver bewertet wird der Weg, im ersten Jahr die Höhenaktivität von Fledermäusen bei abgeschalteter WEA (kein nächtlicher Betrieb von April bis einschließlich Oktober) zu untersuchen und standortspezifische Abschaltzeiten zu

ermitteln, die allerdings im Ergebnis auch eine dauerhafte nächtliche Komplettabschaltung bedeuten können. Generell gelte aber: „Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben.“ Genau dies trifft im vorliegenden Fall aber zu.

Wegen der sehr hohen Bedeutung für die Fledermausfauna ist der WEA-Standort an der Gaim daher ungeeignet.

2. Unzureichende Untersuchung der Fledermäuse

Wie erläutert ist die Angabe der Stadtwerke, dass mit den geplanten Abschaltzeiten ein signifikantes Tötungsrisiko am geplanten Standort vermieden wird, nicht schlüssig. Die Behauptung ist aber auch schon deshalb ohne Substanz, weil es keine Untersuchungen gab, um sie zu belegen. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass außerhalb der geplanten Abschaltzeiten an den WEA-Standorten keine Fledermäuse fliegen. Entsprechende Untersuchungen sind aber heute fachlicher Standard. Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags²⁴ ist für die vorbereitenden Gutachten an möglichen WEA-Standorten ein Dauererfassungssystem (Horchboxen) vom 01.04. bis 15.11. im Gelände zu installieren. Mit einer solchen Untersuchung hätte man auch feststellen können, ob tatsächlich bei Wind über $\geq 7,5$ m/s oder bei Temperaturen ≤ 10 °C oder bei Regen oder außerhalb der Nachtstunden keine Fledermausaktivitäten an den WEA-Standorten stattfinden. Statt in einem Zeitraum von 230 Tagen und Nächten wurden für das Gutachten der Stadtwerke nur in 12 Nächten Horchboxen laufen gelassen. Da als Erfassungsnächte nur Nächte mit günstiger Witterung ausgewählt wurden, kann das Gutachten der Stadtwerke zu den anderen Zeiten nichts aussagen, obwohl gerade auch die übrigen Zeiten für die Bewertung der Abschaltzeiten relevant sind.

In der Diskussionen zur WEA-Planung am Kronsberg bzw. an der Gaim stehen die Stadtwerke auf dem Standpunkt, dass sie die NLT-Empfehlungen nicht berücksichtigen müssen, da sie erst im Oktober 2014 herauskamen und die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt schon liefen. Dies geht aber an der Sache vorbei. Zum einen wurden auch die Vorgaben des Vorgängerpapiers des Niedersächsischen Landkreistages bei den Untersuchungen der Stadtwerke nicht berücksichtigt und es wurden deutlich zu wenig Untersuchungsnächte angesetzt.²⁵ Zum anderen geht bereits aus der vorliegenden Untersuchung, trotz ihrer Mängel und Lücken, deutlich hervor, dass es sich um einen Standort mit sehr hoher Fledermausaktivität und entsprechend sehr hohem Tötungsrisiko handelt. Hier wäre die einzig richtige Konsequenz, die WEA-Planung an diesem Standort aufzugeben. Da die Stadtwerke aber an der Planung festhalten, müssen sie den Beweis erbringen, dass mit den Abschaltzeiten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann. Dazu braucht man ein Dauererfassungssystem, mit dem auch die Aktivitäten in den für Fledermäuse ungünstigeren Zeiten ermittelt werden. Erforderlich wäre daher die ganzjährige Aufstellung einer Horchbox und die Auswertung der Daten in Beziehung zu Wetter, Tages- und Jahreszeit sein. Am aussagekräftigsten und daher zu fordern wäre die Installation der Horchbox in Höhe der späteren Rotoren, z.B. an einem abgespannten Mast.²⁶

Da eine Beeinträchtigung charakteristischer Arten wie des Abendseglers im FFH-Gebiet rechtlich als Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu werten ist, sind die strengen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zu beachten. Das bedeutet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, dass die zuständige Behörde dem Projekt die Zustimmung bereits dann verweigern muss, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet auftreten.²⁷ Bei der Risikoanalyse, -prognose und -bewertung muss zwingend der beste Stand der Wissenschaften berücksichtigt werden.²⁸

Sofern der Antrag weiter aufrecht erhalten wird bzw. nicht bereits aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse abgelehnt wird, kann deshalb erst nach Vorlage einer fachgerechten ganzjährigen Untersuchung der Fledermausaktivitäten am WEA-Standort durch die Stadtwerke über den Antrag entschieden werden.

3. Unzureichende Untersuchung der Vögel

Wie auch im Gutachten der Stadtwerke eingeräumt wird, sind im Umfeld des WEA-Standorts „schlagrelevante“ Vogelarten nachgewiesen. Genannt werden „Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Schleiereule, Waldkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Rotmilan“²⁹ Dem NABU liegen hier weitere Beobachtungen von Vogelarten vor, die durch WEA besonders gefährdet sind, z.B. vom Schwarzstorch. Trotzdem sind Vögel ebenso wie Fledermäuse vollkommen unzureichend untersucht worden. Es fanden nur acht Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juli 2014 zur Erfassung der Brutvögel statt. Es erfolgte keine Gastvogel-Erfassung, u.a. für die wichtigen Zeiten des Vogelzugs und der Wintervorkommen. In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags wird gefordert: „Die Gastvogelerfassung sollte wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen.“

Sofern der Antrag weiter aufrecht erhalten wird bzw. nicht bereits aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse abgelehnt wird, müssten die Stadtwerke vor einer Entscheidung über das Projekt zunächst eine fachgerechte ganzjährige Untersuchung der Vogelvorkommen, insbesondere eine Gastvogel-Erfassung, vorlegen.

4. Erhebliche Beeinträchtigung einer überregional bedeutsamen Achse des Biotopverbundes

Nach dem Landschaftsrahmenplan 2013 der Region Hannover ist der Kronsberg ein Gebiet mit regionaler Bedeutung für den Biotopverbund und ist damit als „Kernfläche“ für Offenlandlebensräume eingestuft.³⁰ Die geplanten WEA liegen im Bereich einer überregional bedeutsamen Achse des Biotopverbundsystems, die Altwarmbüchener Moor und Misburger/Ahlteener Wald mit Gaim und Bockmerholz verbindet. In diesem Bereich sollen bestehende Wanderkorridore für Arten erhalten und entwickelt werden. Für die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung eines solchen Biotopverbundsystems besteht nach § 20 und 21 BNatSchG eine Verpflichtung. Der Bau von WEA, mit denen Vögel und Fledermäuse, die Verbindungselemente des Biotopverbundes nutzen, hier erschlagen werden, verbietet sich hier.

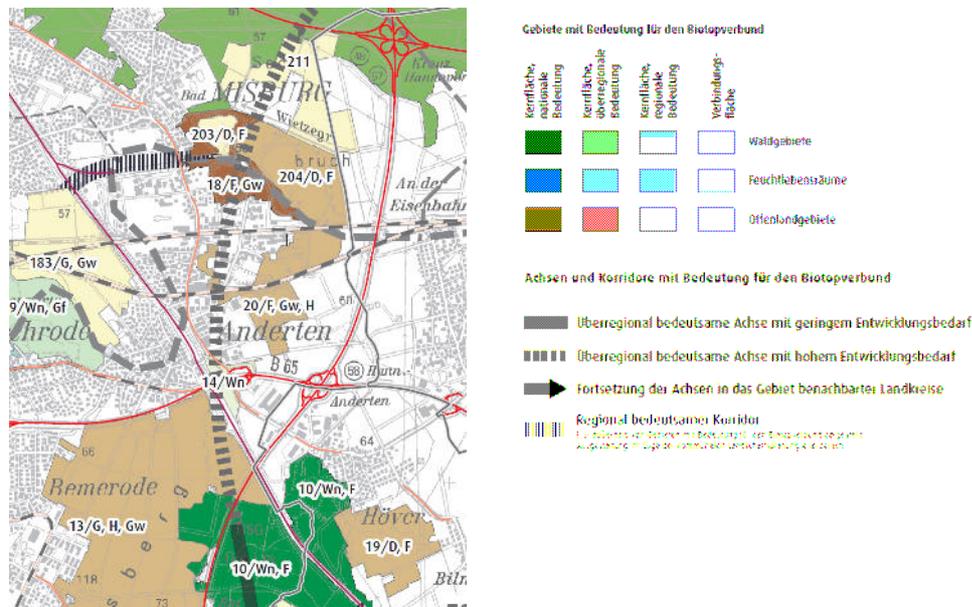


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte „Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplans der Region Hannover mit Auszug aus der Legende. Der geplante WEA-Standort liegt in einer Kernfläche des Biotopverbundes mit regionaler Bedeutung und auf einer überregional bedeutsamen Achse des Biotopverbundes.

5. Wirtschaftlichkeit der WEA am geplanten Standort

Nach Angaben der Stadtwerke bedeuten die beantragten Abschaltzeiten eine Ertragseinbuße von 15 %.³¹ Damit stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlagen an diesem Standort. Andere Unternehmen sprechen davon, dass schon ab einer Einbuße von 3 % die Wirtschaftlichkeit der Anlage gefährdet ist. Energiepolitisch ist es u.E. notwendig, die WEA in Bereichen zu planen, wo sie sinnvoll betrieben werden können. Da der RROP-Entwurf genug Standorte zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Region Hannover ausweist (s.u.), besteht keine Notwendigkeit, die Anlage am Kronsberg zu bauen. Die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaftsbild, die unvermeidbar immer auftreten, sind nur bei Anlagen zu rechtfertigen, die wirklich effizient arbeiten.

6. Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung

Indem die Stadtwerke noch 2015 eine Genehmigung anstreben, nutzen sie in fragwürdiger Weise eine kurzzeitig vorhandene Regelungslücke aus. Bisher wies das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2005) Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, das heißt, WEA wurden nur auf den im RROP dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Dies ist sehr sinnvoll, um den Bau von WEA regionalplanerisch besser steuern zu können und die für Mensch und Umwelt verträglichsten Standorte auszuwählen. Die Vorrangstandorte des RROP 2005 mussten aber wegen neuer Anforderungen aus der Rechtsprechung aufgehoben werden.³² Bis zum Inkrafttreten des RROP 2015 kann grundsätzlich an jedem beliebigen Standort die Genehmigung einer WEA beantragt werden, wovon die Stadtwerke nun Gebrauch machen.

Im Entwurf des RROP 2015³³ sind Windvorrangstandorte auf einer Fläche von 1,4 % des Regionsgebietes geplant.³⁴ Zusammen mit langfristig wegfallenden Vorrangstandorten, die noch Bestandsschutz haben, ergibt sich ein Flächenanteil von 1,8 %. Damit wird der Flächenanteil von 0,8 % im RROP 2015 deutlich erhöht. Auch die Zielvorgabe im "Zukunftsbild Region Hannover 2025", den Anteil der Flächen für die Windenergie auf 1,2 Prozent auszubauen, wird übererfüllt. Es sind daher im RROP 2015 genug Windvorrangstandorte ausgewiesen, um die energiepolitischen Ziele der Region Hannover zu erreichen.

Der WEA-Standort am Kronsberg ist im RROP-Entwurf nicht als Vorrangstandort enthalten. Grund dafür ist bereits, dass er das Kriterium Mindestgröße nicht erfüllt. Hierzu führt der RROP-Entwurf aus: *„Mit der Anwendung einer Mindestgröße für die Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert und so eine großräumige Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Zur Bündelung von Windenergieanlagen wird eine Mindestgröße von 20 ha angesetzt.“*³⁵ Dies entspricht drei WEA; möglichst sollen aber noch größere Flächen ausgewiesen werden. Mit Inkrafttreten des RROP-Entwurfs wären die geplanten WEA am Kronsberg daher verboten: *„Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.“*³⁶

Die Vorgabe des RROP-Entwurfs, die WEA an geeigneten Standorten zu konzentrieren, ist vernünftig und sinnvoll, um die negativen Wirkungen der Anlagen u.a. für das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Fünf Standorte mit zwei WEA z.B. beeinträchtigen insgesamt viel mehr als ein Standort mit zehn WEA. Zudem sind die Artenschutzkonflikte geringer, wenn die WEA sinnvoll konzentriert werden.

Auch wenn der Standort am Kronsberg nicht schon vorab wegen seiner geringen Größe ausgeschlossen wäre, hätte er keine Chance gehabt, Vorranggebiet für Windenergienutzung zu werden. Denn bei der Erstellung des RROP-Entwurfs wurden die Potenzialflächen in einem zweiten Auswahlschritt einer Einzelgebietsprüfung unterzogen, wo unter anderem Naturschutzbelange

berücksichtigt und abgewogen wurden.³⁷ Wegen der Artenschutzkonflikte wäre dieser Standort als Vorranggebiet nicht in Frage gekommen.

Die WEA am Kronsberg sind also auch deshalb abzulehnen, weil sie vernünftigen Zielen der Raumordnung widersprechen.

Der in der Region Hannover von der Politik vorgesehene Weg ist, dass die Regionsversammlung mit dem Beschluss des RROP darüber entscheidet, in welchen Bereichen WEA sinnvollerweise konzentriert werden und wo sie ausgeschlossen werden sollen. Dieses demokratische Verfahren wollen die Stadtwerke mit der Ausnutzung der kurzzeitigen Regelungslücke umgehen. Es wäre befremdlich, wenn der Rat der Stadt dies unterstützen würde.

7. Fazit

Der WEA-Standort am Kronsberg bzw. an der Gaim ist unter anderem aus Gründen des Fledermausschutzes absolut ungeeignet. Ein erhebliches Risiko, dass die Anlagen hier im großen Umfang Fledermäuse erschlagen würden, besteht nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen auch mit den beantragten Abschaltzeiten.

Die Angabe der Stadtwerke, dass außerhalb der geplanten Abschaltzeiten mit keinen relevanten Fledermausaktivitäten und Schlagopfern zu rechnen ist, ist eine bloße Behauptung ohne Beleg, da Fledermäuse außerhalb dieser Zeiten gar nicht erfasst wurden. Die Untersuchung entspricht daher nicht den wissenschaftlichen Standards. Auch Auswirkungen auf rastende Vögel außerhalb der Brutzeit wurden überhaupt nicht untersucht. Die Stadtwerke haben daher keine fachgerechten Antragsunterlagen vorgelegt.

Gegen den Standort spricht zudem die Lage in einem Bereich, der nach dem Landschaftsrahmenplan eine überregional bedeutsame Achse für den Biotopverbund darstellt und als solcher weiter entwickelt werden soll. Diesen Bereich müssen Vögel und Fledermäuse passieren können, ohne dass hier Anlagen errichtet werden, an denen sie tödlich verunglücken können.

Auch das ungünstige Verhältnis von Beeinträchtigungen und Nutzen steht dem Standort entgegen. WEA sollten nur dort errichtet werden, wo keine erheblichen Ertragseinbußen durch Abschaltzeiten entstehen. Die Regionalplanung weist ausreichend Standorte aus, um die energiepolitischen Ziele der Region zu erreichen.

Nach Inkrafttreten des RROP 2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung wäre der Bau der Anlage am Kronsberg verboten, unter anderem weil eine Streuung einzelner oder weniger WEA im Landschaftsraum sinnvollerweise vermieden werden soll. Vorübergehend muss die Region als Genehmigungsbehörde WEA auch in raumplanerisch unerwünschten Bereichen zulassen, wenn sie nicht klar gegen Gesetze verstoßen. Die Stadtwerke versuchen die kurzzeitige Regelungslücke auszunutzen, um ihre in Zukunft voraussichtlich unzulässige Anlage durchzusetzen. Letztlich soll das demokratische Verfahren umgangen und ausgehebelt werden, in dem die Regionsversammlung mit dem RROP entscheidet, in welchen Bereichen WEA konzentriert werden sollen und welche davon frei bleiben. Der Rat der Stadt sollte diesen fragwürdigen Vorgang nicht unterstützen, indem er mit der Aufhebung des entgegenstehenden Ratsbeschlusses den Weg dafür freimacht.

Der Ratsbeschluss von 2003, wonach keine neuen Windkraftstandorte am Kronsberg zugelassen werden sollen, war im Übrigen ein Versprechen an die hannoverschen Bürgerinnen und Bürger, dass der Erholungswert der Landschaft hier im siedlungsnahen Bereich nicht durch neue WEA beeinträchtigt werden soll. Dieses Ziel ist wegen der zukünftigen weiteren Kronsbergbebauung aktueller denn je. Es wäre für die Glaubwürdigkeit der Politik nicht förderlich, wenn der Beschluss, der sich genau gegen Projekte wie das vorliegende richtete, beim ersten vorliegenden Antrag „ausnahmsweise“ aufgehoben wird.

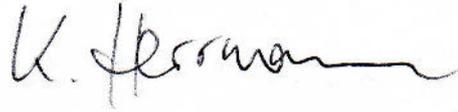
Die beantragten Windenergieanlagen am Kronsberg wären an dieser Stelle aus Naturschutzgründen unverantwortlich und regionalplanerisch grundlegend falsch. Wir appellieren deshalb an Rat und Bezirksrat, diesem Vorhaben nicht zuzustimmen und die Drucksache 1431/2015 abzulehnen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

(Georg Wilhelm)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Herrmann', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

(Karola Herrmann)

-
- ¹ <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1431-2015>
- ² STADTWERKE HANNOVER AG (2015a): Antrag Windenergieprojekt Hannover Ost vom 30.04.2015. Unterlage 13.2.40, Büro Infraplan, Brutvogel- und Fledermauskartierung, Stand 01.04.2015, S. 20 ff.
- ³ STADTWERKE HANNOVER AG (2015a) a.a.O., S. 16 f.
- ⁴ DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. – *Nyctalus* (N.F.) 12, H. 2-3, S. 238-252
- ⁵ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. 5. Aufl. (Stand: Oktober 2014) www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf
- ⁶ STADTWERKE HANNOVER AG (2015a) a.a.O., S. 22.
- ⁷ STADTWERKE HANNOVER AG (2015b): Antrag Windenergieprojekt Hannover Ost vom 30.04.2015. Unterlage 01.1.2, Projektbeschreibung. S. 3 f.
- ⁸ MEINEKE (2015): Phänologie und Verhalten flugaktiver Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) im südlichen Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2014. *Säugetierkundliche Informationen*, 2015, H. 49, 403 – 428. http://www.ubs-meineke.de/fileadmin/meinekes_upload/Dokumente_zum_downloaden/Publikationen_2014_2015/MEINEKE_2015_Saeug_Inf_49_403-428_Abstract.pdf. S. 424.
- ⁹ ZAHN, A. et al. (2014): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen. *ANLiegen Natur*, 36, H. 1, 21–35. http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36106zahn_et_al_2014_windenergieanlagen_und_fledermaeuse.pdf. S. 24
- ¹⁰ HÄUSSLER, U. & A. NAGEL (2003): Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN: *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Bd. 1. S. 591-622. S. 619.
- ¹¹ MEINEKE (2015) a.a.O., S. 403. Hier auch Hinweis auf zahlreiche weitere Literaturbelege.
- ¹² DÜRR (2007) a.a.O., S. 247.
- ¹³ HÄUSSLER, U. & A. NAGEL (2003): Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN: *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Bd. 1. S. 591-622. S. 607.
- ¹⁴ MEINEKE (2015) a.a.O., S. 424.
- ¹⁵ ZAHN, A. et al. (2014) a.a.O., S. 28.
- ¹⁶ MEINEKE (2015) a.a.O., S. 424.
- ¹⁷ HÄUSSLER & NAGEL (2003) a.a.O., S. 607.
- ¹⁸ STADTWERKE HANNOVER AG (2015c): Antrag Windenergieprojekt Hannover Ost vom 30.04.2015. Unterlage 13.6.44, Allg. Spezifikation Fledermausmodul.
- ¹⁹ BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN und M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - *Umwelt und Raum*, Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen. S. 5.
- ²⁰ HÄUSSLER & NAGEL (2003) a.a.O., S. 607.
- ²¹ STADTWERKE HANNOVER AG (2015): Antrag Windenergieprojekt Hannover Ost vom 30.04.2015. Unterlage 13.6.44, Allg. Spezifikation Fledermausmodul.

-
- ²² NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014) a.a.O., S. 26.
- ²³ Expertenworkshop „Windkraft und Fledermäuse“ am 6. Feb. 2012 in der Staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt <http://www.fledermausschutz-rlp.de/expertenpapier.pdf>
- ²⁴ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014), a.a.O., S. 18.
- ²⁵ Fledermäuse wurden nur in 12 Nächten erfasst, obwohl die NLT-Empfehlungen von 2011 eine Erfassung in mindestens 19-23 Nächten verlangen. NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. 4. Aufl. (Stand: Oktober 2011). S. 14.
- ²⁶ Vgl. ALBRECHT, K. & C. GRÜNFELDER (2011): Standortplanung von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 43 (1), 5-14. S. 12. http://www.anuva.de/uploads/FM_WKA.pdf
- ²⁷ EUGH, Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 57 f. <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=49452&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- ²⁸ BVERWG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 54, 62 u. 64: *„Der bloße Hinweis des Vorhabensträgers, negative Auswirkungen seien bislang nicht nachweisbar, ist unbehelflich (...). Denn für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt – dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. (...) Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens. (...) In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens (...). Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. (...) Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. (...) Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.“* <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/170107U9A20.05.0.pdf>
- ²⁹ STADTWERKE HANNOVER AG (2015a) a.a.O, S. 12.
- ³⁰ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Karte 5b Biotopverbund, Blatt SO. http://www.hannover.de/content/download/463437/9536319/file/5bsoBioVerbund_450_komprimiert.pdf
- ³¹ „Enercity plant zwei Windgiganten.“ Artikel im Hannoverschen Wochenblatt, Ausgabe Ost, 17.06.2015. http://epaper01.niedersachsen.com/epaper/img.php?zeitung=HWO&ekZeitung=&Y=15&M=06&D=17&picture=img/20150617html//Page/0617_HWO_HP_09_layout.jpg&x=2&y=349&width=303&height=196
- ³² <http://regions-sitzungsinfo.hannit.de/bi/tmp/tmp/4508103687319722/87319722/01030088/88.pdf>
- ³³ REGION HANNOVER (2015): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2015. Entwurf, Stand 24.07.2015. http://www.hannover.de/content/download/544444/12437608/file/Vorlage_RROP2015_Gesamt_Stand+24+07+15.pdf
- ³⁴ <http://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Region-Hannover/Weitere-Meldungen-der-Region-Hannover/2015/Mehr-Windenergie-in-der-Region-Hannover>
- ³⁵ REGION HANNOVER (2015) a.a.O., S. 295.

³⁶ REGION HANNOVER (2015) a.a.O., S. 48 (4.4.3, Ziffer 02).

³⁷ REGION HANNOVER (2015) a.a.O., S. 295. Die Einzelgebietsprüfung findet sich unter <http://www.hannover.de/content/download/555206/12634698/file/Anhang+zu+4.4.3+Windenergie+24+07+15.pdf> (88 MB)